Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung (nach alter Bestallungsordnung)					
Name:					
Vorname:					
Staatsangehörigkeit:					
Ich bitte, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungs.					
ausschuß in im Frühjahr – Herbst 19					
zuzulassen und überreiche in Urschrift					
1. a) Das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der					
in vom					
b) den besonderen Lateinnachweis v					
Den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines medizinischen Studiums.					
3. Die Nachweise (Studienbücher), daß ich vor Ablegung der ärztlichen					
Vorprüfung während eines Halbjahres je eine Vorlesung					
a) im H. 19 über Anatomie,					
b) im H. 19 über Physiologie,					
c) im H. 19 über Physik,					
d) im H. 19 über Chemie,					
e) im H. 19 über Zoologie,					
f) im H. 19 über Botanik gehört habe,					
die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich an folgenden praktischen Ubungen,					
g) im H. 19 und im H. 19 an Präparierübungen,					
h) im H. 19 an den mikroskopisch-anatomischen Ubungen,					
i) im H. 19 an einem physiologischen Praktikum,					
j) im H. 19 an einem physiologisch-chemischen Praktikum,					
k) im H. 19 an einem chemischen Praktikum					
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,					
4. das Zeugnis über die am					
(Francisca (Francisca Cagnisse), dan ich hach vollstallung be-					
standener Vorprüfung je zwei Halbjahre als Praktikant					
a) im H. 19 und im H. 19 an der medizinischen Klinik.					
b) im H. 19 und im H. 19 an der chirurgischen					
Klinik,					
c) im H. 19 und im H. 19 an der geburtshilflichen					
und gynäkologischen Klinik					
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen babe					

d)					
je ein Halbjahr als Praktikant					
e) im H. 19 die Klinik für Augenkrankheiten,					
f) im H. 19 die medizinische Poliklinik,					
g) im H. 19 die chirurgische Poliklinik					
h) im H. 19 die Kinderklinik,					
i) im H. 19 die psychiatrische Klinik.					
j) im H. 19 die Klinik für Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten,					
 k) im H. 19 die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, regelmäßig und mit Erfolg besucht habe, je ein Halbjahr als Praktikant 					
l) im H. 19 an einem Impfkurs,					
m) im H. 19 an einem pathologisch-histologischen Kurs,					
n) im H. 19 an einem pathologisch-anatomischen Demonstra- tionskurs,					
o) im H. 19 an einem Sektionskurs,					
p) im H. 19					
q) im H. 19 über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,					
r) im H. 19 über spezielle Pathologie,					
s) im H. 19 über topographische Anatomie,					
t) im H. 19 über Pharmakologie der organischen Heilmittel,					
u) im H. 19 über Pharmakologie der anorganischen Heilmittel,					
v) im H. 19 über Hygiene I,					
w) im H. 19 über Hygiene II,					
x) im H. 19 über Orthopädie,					
y) im H. 19 über gerichtliche Medizin,					
z) im H. 19 über Zahn- und Mundkrankheiten,					
6. die Zeugnisse über eine Famulusausbildung von mindestens sechs Monaten,					
7. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist,					
8. ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität					
in					
d polizeilichen Zeugnis über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur ärztlichen Prüfung,					
10. meinen Staatsangehörigkeitsausweis,					
11. meine Geburtsurkunde,					
12. ein Lichtbild.					
Die Nachweise zu können erst nach Ablauf					
des Halbjahres 19 beigebracht werden.					

Gleichzeitig erkläre ich hiermit an Eides statt, daß						
1. die Nachweise zu						
am						
indurch						
In Verlust geraten sind. Zur Glaubhaftmachung füge ich bei die Bescheinigung						
2. ich ein Zeugnis eines Dritten über diesen Verlust nicht beizubringe vermag,	1					
3. a) ich weder gerichtlich noch polizeilich noch disziplinarisch bestrat worden bin,						
b) ich folgende Strafen erlitten habe						
 ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewisser gemacht habe. 	1					
Unterschrift:						
Gegenwärtige Wohnung nebst Postamt:						
Heimatanschrift:						
Geburtstag, -monat, -jahr:						
Prov. / Land:						
Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung (nach neuer Bestallungsordnung)						
Düsseldorf, den						
Name:						
Vorname:						
Staatsangehörigkeit:						
Ich bitte, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungsaus						
schuß in Düsseldorf zum						
1. a) das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der						
b) dos Zonacio (1) - 1/2 Z						
b) das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung in Latein in						
2. den Nachweis über den geleisteten Krankenpflegedienst,						
 den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines medizinischer Studiums 						
4. die Nachweise (Zeugnisse), daß ich vor Ablegung der ärztlichen Vor- prüfung während eines Semesters						
a) im						

	c) imS. 19an einem physiologischen Praktikum,					
	d) im					
	e) im					
	und während zweier Semester					
	f) imS. 19 und imS. 19					
	an den andtomischen Präparierübungen regelmäßig und mit Erfolg teil-					
	genommen habe,					
5.						
٥.	vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung,					
6.						
υ.	Studienzeit,					
7.	die Nachweise (Studienbücher), daß ich nach vollständig bestandener					
	Vorprüfung je eine Vorlesung					
	a) im					
	b) imS. 19 über spezielle Pathologie,					
	c) imS. 19 über topographische Anatomie,					
	d) im					
	medizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde,					
	e) imS. 19 über Naturheilkunde,					
	f) imS. 19					
	g) im					
	h) im S 19 über Arbeitsmedizin,					
	i) im S. 19 über medizinische Strahlenkunde					
	und während zweier Semester je eine Vorlesung					
	i) im S 19 und imS. 19 über Pharmakologie und					
	k) imS. 19 über Hygiene					
	gehört habe,					
8.	die Nachweise (Zeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vor-					
	priifung ie ein Semester als Praktikalli					
	a) imS. 19 die Klinik und Poliklinik für Haut- und					
	Cl-1					
	b) im					
	c) im					
	Ohrenkrankheiten, d) imS. 19 die psychiatrische und neurologische Klinik,					
	d) im					
	e) im					
	c 10 die orthopadische Killik.					
	h) im					
	Zähne					
	and in musi Competer ale Praktikant					
	in in C 10 und im S 19 die medizinische Klinik,					
	i) in C 10 und im S. 19 ale chirulgische killitä,					
	k) im S. 19 und im S. 19 die geburtshilflich-					
	"Lalada Vlinila					
	1) im S. 19					
	regelmäßig und mit Ertold Desilcht und					
	m) Kreißende in Gegenwart des Lenrers oder Assistenzarztes ent-					
	bunden habe,					

- 9. die Nachweise (Zeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung

 - b) imS. 19...... an einem Kursus der klinischen Chemie,
 - c) im......S. 19.....an einem geburtshilflich-gynäkologischen Untersuchungskursus,
 - d) imS. 19...... an einem geburtshilflichen Operationskursus,
 - e) imS. 19.....an einem Augenspiegelkursus,
 - f) imS. 19.....an einem Ohren-, Nasen-, Kehlkopfspiegelkursus,
 - g) imS. 19.....an einem pathologisch-histologischen Kursus,
 - h) imS. 19..... an einem Rezeptierkursus,
 - i) imS. 19......an einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus.
 - j) imS. 19.....an einem Sektionskursus,
 - k) imS. 19.....an einem bakteriologisch-serologischen Kursus,
 - l) imS. 19.....an einem Impfkursus

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,

- 10. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang meiner Universitätsstudien dargelegt ist,
- 11. ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität, da ich keine Exmatrikel beantragt habe,
- ein polizeiliches Führungszeugnis, da seit meiner Exmatrikulation bereits sechs Monate verstrichen sind,
- 13. meine Geburtsurkunde,
- 14. den Nachweis, daß ich Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet bin.

Neue Bestallungsordnung für Arzte vom 15. September 1953.

(Auszug)

§ 36

Die ärztliche Prüfung kann vor jedem Ausschuß für die ärztliche Prüfung (§ 8 Abs. 2) an einer Universität oder medizinischen Akademie abgelegt werden, an der der Antragsteller Medizin studiert hat. Ausnahmen sind zulässig.

- (1) Die ärztliche Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluß, findet in der Regel innerhalb zehn Wochen statt und muß einschließlich der Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von 12 Monaten beendet sein.
- (2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Februar oder 1. Juli einzureichen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

(1) Der Meldung sind die nach § 23 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung sowie der Nachweis über die Tätigkeit als Famulus (§ 6) beizufügen.

(2) Die bei der Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

(3) Eine im Ausland vollständig bestandene Prüfung kann nur ausnahmsweise als Ersatz der ärztlichen Vorprüfung anerkannt werden.

(1) Der Meldung ist der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens 11 Semester an deutschen Universitäten ordnungsmäßig Medizin studiert hat.

(2) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens sechs Semester nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

(3) Ein nach bestandener Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleisteter Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

\$ 40

(1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Kandidat lach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens

- a) je eine Vorlesung über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie, topographische Anatomie, gerichtliche Medizin einschließlich Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde, Naturheilkunde, Geschichte der Medizin, Gesundheitsfürsorge, Arbeitsmedizin, medizinische Strahlenkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie und Hygiene ge-
- b) je ein Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik für Hautund Geschlechtskrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, die psychiatrische und neurologische Klinik, die medizinische Poliklinik, die chirurgische Poliklinik, die orthopädische Klinik, die Klinik und Poliklinik der Krankheiten der Zähne und je zwei Semester als Praktikant die medizinische, chirurgische, geburtshilflich-gynäkologische und die Kinderklinik regelmäßig und mit Erfolg besucht und vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes entbunden hat,
- c) an einem Kursus der Auskultation und Perkussion, einem Kursus der klinischen Chemie, einem geburtshilflich-gynäkologischen Untersuchungskursus, einem geburtshilflichen Operationskursus, einem Augenspiegelkursus, einem Ohren-, Nasen-, Kehlkopfspiegelkursus, einem pathologisch-histologischen Kursus, einem Rezeptierkursus, einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus, einem Sektionskursus, einem bakteriologisch-serologischen Kursus und einem Impfkursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen

(2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe 'genannten Kliniken und über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Kursen wird durch besondere von den ärztlichen Leitern der Kliniken, Polikliniken, Krankenhäuser oder Institute nach Muster 6 auszustellenden Zeugnisse geführt.

(3) Über die Teilnahme an dem Impfkursus ist das Zeugnis eines mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers, über die Entbindungen ein Zeugnis nach Muster 7 vorzulegen.

§ 41

Außerdem ist der Meldung beizufügen

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist;
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

Ubergangs- und Schlußbestimmungen § 69

- (1) Studierende der Medizin, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Verordnung (1. 4. 1954) bereits begonnen hatten, können den Krankenpflegedienst (§ 5) bis zur Meldung zur ärztlichen Vorprüfung ableisten. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung drei Semester Medizin studiert hatten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Ableistung des Krankenpflegedienstes (§ 5) befreien.
- (2) Studierende der Medizin, die vor dem 1. April 1954 nach einem Studium von vier Semestern zur ärztlichen Vorprüfung zugelassen waren, können nach einer Studienzeit von zehn Semestern unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 zur ärztlichen Prüfung zugelassen werden.
- (3) Die Bestallung als Arzt erhält nach bisherigem Recht
 - a) wer bei Verkündung dieser Verordnung (15, 9, 1953) mindestens drei klinische Semester nach bestandener ärztlicher Vorprüfung studiert und sich bis zum 1. April 1957 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat,
 - b) wer während des zweiten Weltkrieges militärischen Dienst oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 866) geleistet hat oder Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 875) und 17. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 931) ist, bis zum 17. November 1953 die ärztliche Vorprüfung bestanden und sich bis zum 1. April 1958 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat.
- (4) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, kann eine während des Wehrdienstes oder während der Gefangenschaft im Sanitätsdienst verbrachte Tätigkeit zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu einem Jahr, auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet werden.

§ 70

Studierende, die das Gesuch um Zulassung vor dem 1. April 1954 eingereicht haben, legen die ärztliche Vorprüfung nach bisherigem Recht ab. Soweit jedoch die ärztliche Vorprüfung von Studierenden der Medizin, die das Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung vor diesem Zeitpunkt eingereicht haben, nach den Vorschriften dieser Bestallungsordnung durchgeführt worden ist, verbleibt es dabei.

§ 71

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie im Lande Berlin in Kraft gesetzt ist.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Bestallungsordnung für Arzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1273) in der Fassung vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 745), soweit sich nicht aus den §§ 69 und 70 etwas anderes ergibt.

Bonn, den 15. September 1953.

Der Bundesminister des Innern gez. Dr. Lehr

Folgende Nachweise sind für das zahnärztliche Staatsexamen erforderlich (neue Bestallungsordnung)

	Gesuch um Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955
Name:	Vorname:
staatsar	gehörigkeit:
	Ich bitte, mich zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung vor dem Prü-
	fungsausschuß in im Fürhjahr — Herbs
	19 zuzulassen, und überreiche in Urschrift:
	1. das Zeugnis der Reife von
	in vom
	sowie das Zeugnis der
	in
	in Latein vom),
Iniversi	tätsabgangszeugnisse, Anmeldebücher.
	2. Den Nachweis eines Studiums der Zahnheilkunde von Halb-
	jahren, nämlich an der Universität
	in im Halbjahr 19
usweis	ich meiner Studienbücher.
	 Die Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung während eines Semesters je eine Vorlesung
	a) im S. W. H. 19 über Histologie
	b) im S. W. H. 19 über Entwicklungsgeschichte
	c) im S. W. H. 19 über Zoologie oder:
	d) im S. W. H. 19 über Biologie
	4. Die Nachweise, daß ich während zweier Semester je eine Vorlesung
	a) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über Chemie
	b) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über Physik
	c) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über Physiologie
	d) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über physiologische Chemie
	e) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über Werkstoffkunde

^{*)} Nur von Studierenden mit Reifezeugnissen auszufüllen, durch die Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden.

Ausweislich meiner Studienbücher.

- Die Nachweise, daß ich während dreier Semester eine vollständige Vorlesung in Anatomie
 - im S. W. H. 19......, im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... gehört habe,

Praktikantenzeugnisse.

- Die Nachweise, daß ich während eines Semesters an folgenden praktischen Übungen:
 - a) im S. W. H. 19...... an den anatomischen Präparierübungen
 - b) im S. W. H. 19...... an einem physikalischen Praktikum
 - c) im S. W. H. 19...... an einem chemischen Praktikum
 - d) im S. W. H. 19...... an einem physiologischen Praktikum
 - e) im S. W. H. 19...... an einem physiolog.-chem, Praktikum
 - f) im S. W. H. 19....... an einem mikroskop.-anatom, Kursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe.
- 7. Die Nachweise, daß ich während zweier Semester an je einem Kursus
- a) im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... über technische Propädeutik
 - b) im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... am Phantomkursus der Zahnersatzkunde
 - regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe.

Ausweislich meiner Studienbücher.

- 9. Die Nachweise, daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung
 - I. je eine Vorlesung
 - a) im S. W. H. 19...... über Einführung in die Zahnheilkunde
 - b) im S. W. H. 19...... über allgemeine Pathologie
 - c) im S. W. H. 19...... über spezielle Pathologie
 - d) im S. W. H. 19...... über allgemeine Chirurgie
 - e) im S. W. H. 19...... über Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - f) im S. W. H. 19....... über Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge
 - g) im S. W. H. 19...... über medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen
 - h) im S. W. H. 19 über Einführung in die Kieferorthopädie
 - i) im S. W. H. 19...... über Berufskunde
 - k) im S. W. H. 19...... Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde

Ausweislich meiner Studienbücher.

- II. je zwei Vorlesungen
 - a) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus)
 - b) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über Innere Medizine
 - c) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über spezielle Pathologie und Pathohistologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
 - d) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über spez. Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie
 - e) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über Zahnerhaltungskunde
 - f) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über Zahnersatzkunde g) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über Kieferorthopädie

Praktikantenzeugnisse.

III. während je eines Semesters

gehört habe.

a) im S. W. H. 19...... an einem patho-histologischen Kursus

b) im S. W. H. 19...... an einem Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden c) im S. W. H. 19...... an einem Röntgenkursus d) im S. W. H. 19...... an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde e) im S. W. H. 19...... an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe. IV. je zwei Semester a) im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... an einem Operationskursus b) im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... an einem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe. V. je ein Semester als Auskultant a) im S. W. H. 19...... die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten b) im S. W. H. 19...... die chirurgische Poliklinik VI. als Praktikant ein Semester im S. W. H. 19...... die Hautklinik VII. je zwei Semester als Praktikant a) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde b) im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19..... den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde VIII. je drei Semester als Praktikant im S. W. H. 19......, im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht habe. 10. meinen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist. falls die Meldung vor der Exmatrikulation erfolgt. 11. ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität in falls die Meldung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Exmatrikulaiton erfolgt. 12. d...... polizeilichen Zeugnisse...... über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung. meinen Staatsangehörigkeitsausweis*) 14. meine Geburtsurkunde. (Verheiratete Kanditatinnen auch die Heiratsurkunde) 15. zwei Lichtbilder in der für Paßbilder vorgeschriebenen Größe (Brustbild) unaufgezogen (höchstens 5 x 6 cm) falls einzelne der vorstehenden Nachweise noch nicht im Besitz sind. Die Nachweise zu können erst nach Ablauf des Halbjahres 19...... beigebracht Gegenwärtige Wohnung: -----Heimatanschrift: Geburtstag, -monat und -jahr:

Provinz:

^{*)} Als genügend kann bei Inländern nicht ein Reisepaß oder eine sonstige Beschelnigung einer Ortspolizeibehörde, sondern nur ein vom Regierungspräsidium usw, als förmliche Urkunde ausgestellter Ausweis angesehen werden. Bei Reichsausländern gilt der Reisepaß oder eine besondere Bescheinigung der zuständigen inländischen diplomatischen Vertretung über die Staatsangehörigkeit als ausreichend.

Aufstellung

Ordentliches Reifezeugnis (Tag): Besonderer Lateinnachweis (Art und Tag): Studienhalbjahre						
Bis zu der am 19	Nach der Vorprüfung:					
in	(Univ.)	S. H. 19				
mit dem Gesamturteil	(Univ.)	W. H. 19				
vollständig bestandenen Vorprüfung:	(Univ.) S. H. 19.	S. H. 19				
(Univ.) S. H. 19	(Univ.)	W. H. 19				
(Univ.) W. H. 19	(Univ.)	S. H. 19				
(Univ.) S. H. 19	(Univ.)	W. H. 19				
(Univ.) W. H. 19	(Univ.)	S. H. 19				
(Univ.) S. H. 19	(Univ.)	W. H. 19				
(Univ.) W. H. 19	Zusammen Halbjahre:					
(Univ.) S. H. 19						
(Univ.) W. H. 19	Dazu I					

Zusammen Halbjahre:

Gesamtzahl der Halbjahre

